

23. Verordnung der Landesregierung vom 6. April 2010, mit der die Heimbeitragsverordnung geändert wird
24. Verordnung der Landesregierung vom 6. April 2010, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Ischgl festgelegt wird
25. Verordnung der Landesregierung vom 20. April 2010 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2009
26. Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. April 2010, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

## 23. Verordnung der Landesregierung vom 6. April 2010, mit der die Heimbeitragsverordnung geändert wird

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/2010, wird verordnet:

### Artikel I

Die Heimbeitragsverordnung, LGBl. Nr. 77/1983, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 16/1999, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

(1) Der Beitrag zu den Kosten für die Unterbringung von Kindern mit einer Behinderung in einem Heim wird wie folgt festgesetzt:

- a) bei interner Unterbringung monatlich 160,50 Euro,
- b) bei ganztägiger externer Unterbringung monatlich 56,63 Euro und
- c) bei halbtägiger externer Unterbringung monatlich 28,32 Euro.

(2) Vom monatlichen Kostenbeitrag nach Abs. 1 sind für jeden Abwesenheitstag abzuziehen:

- a) bei interner Unterbringung 5,35 Euro,
- b) bei ganztägiger externer Unterbringung 2,57 Euro und
- c) bei halbtägiger externer Unterbringung 1,29 Euro.

(3) Die interne Unterbringung ist die Unterbringung in einem Vollzeitinternat. Die externe Unterbringung ist die Unterbringung in einer Einrichtung mit Tagesbetreuung ohne Wohnmöglichkeit, die bei schulpflichtigen Kindern den Schulunterricht einschließt. Die externe Unterbringung ist halbtägig, wenn die Tagesbetreuung regelmäßig nur am Vormittag in Anspruch genommen wird.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 24. Verordnung der Landesregierung vom 6. April 2010, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Ischgl festgelegt wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

### § 1

#### Kernzonenfestlegung

Für die Gemeinde Ischgl wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

### § 2

#### Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

### § 3

#### Inkrafttreten, Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

(3) Die Anlage zu dieser Verordnung wird weiters im Internet unter der Adresse „www.tirol.gv.at“ bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

## 25. Verordnung der Landesregierung vom 20. April 2010 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2009

Aufgrund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird verordnet:

### § 1

Der Bauschbetrag für den vom Land nach § 48 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) zu leistenden Ersatz der Kosten, die den Gemeinden aus der Führung der Staats-

bürgerschaftsevidenz erwachsen, wird für das Jahr 2009 mit 19,34 Euro für jedes begonnene Hundert der am 31. Dezember 2009 in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 26. Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. April 2010, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 112/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 124/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Abteilung Brücken- und Tunnelbau aufgehoben.
2. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben des

Sachgebietes Straßenerhaltung folgende Bestimmung eingefügt:

„*Sachgebiet Brücken- und Tunnelbau*: Bau- und Erhaltung von Brücken, Tunnels und Galerien für Landesstraßen.“

3. Im Abs. 3 des § 2 hat der Einleitungssatz zu lauten: „Folgende Außenstellen der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Straßenbau, Hochbau, Geoinformation und Wasserwirtschaft sowie der Sachgebiete Fahrzeug- und Maschinenlogistik, Straßenerhaltung sowie Brücken- und Tunnelbau, Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie sowie Hydrographie und Hydrologie werden gebildet und zu einer Dienststelle zusammengefasst.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 503.  
Druck: Eigendruck